

BEKANNTMACHUNG **der Stadt Bad Oeynhausen**

über den Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – „Westlich der Hermann-Löns-Straße / Fläche für Gemeinbedarf“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 13.04.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

„1. **A) Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.**

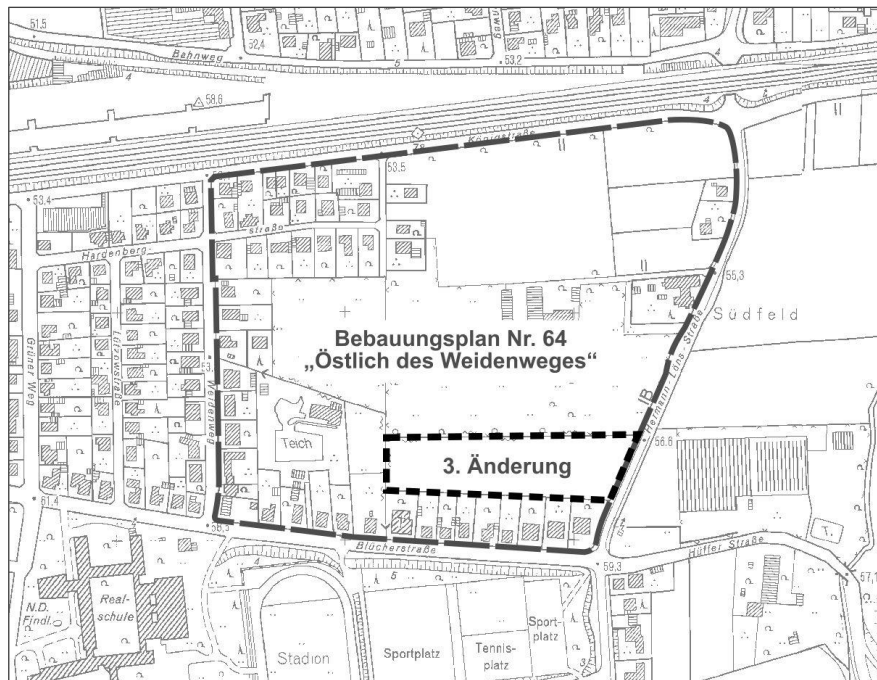
Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 9 der Druckvorlage VO/19/1499 beschlossen.

B) Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

2. *Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung ist beigelegt.“*

Das Plangebiet des Änderungsbereiches befindet sich im Ortsteil Bad Oeynhausen. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ umfasst die Flurstücke 1239 und 1089 in der Flur 11 der Gemarkung Bad Oeynhausen. Insgesamt beläuft sich der Änderungsbereich auf eine Fläche von 10.895m². Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung einer „Fläche für Gemeinbedarf“ und deren weitere städtebauliche Gliederung. Es ist vorgesehen auf dieser Fläche mehrere gemeinnützige Nutzungen unterbringen zu können. Im Änderungsbereich ist eine Fläche für eine Kindertagesstätte und eine weitere Fläche für eine Tagespflegeeinrichtung mit Verwaltungsgebäude vorgesehen.



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

Die Planunterlagen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 können samt Textteil, der beigefügten Begründung und Artenschutzrechtlicher Prüfung bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Raum 60, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.11.2019 zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie zur Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 13.11.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 28.11.2019

Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)